



Antrag auf

Einrichtung einer Auskunftssperre (§§ 32 a Abs. 2, 33, MG NRW)

Datenschutzrechtlicher Hinweis: Die Angaben der im Antrag erfragten personenbezogenen Daten sind für die Einrichtung einer Übermittlungssperre erforderlich. Ohne diese Angaben kann der Antrag nicht bearbeitet werden. Bitte beachten sie die Hinweise auf dem beigefügten Merkblatt.

Antragsteller:

Familienname, Vorname(n), ggf. Geburtsname:

Geburtsdatum und -ort:

Anschrift:

Einrichtung einer Auskunftssperre (Begründung ist zwingend erforderlich sowie eventuell geforderte Nachweise)

Ich beantrage, im Melderegister über meine persönlichen Daten eine **Auskunftssperre** nach § 34 Abs. 6 MG NRW einzurichten:

Begründung (Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses):

Dieser Antrag soll sich auf folgende Familienmitglieder meines Haushaltes beziehen, deren gesetzlicher Vertreter ich bin (bei anderen Familienangehörigen ist eine Vollmacht beizufügen):

Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum:

Ort, Datum

Unterschrift

MERKBLATT ZUR BEANTRAGUNG EINER AUSKUNFTSSPERRE (Eine Begründung ist zwingend erforderlich)

Unter bestimmten Voraussetzungen kann in das Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen werden, und zwar wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass durch die Melderegisterauskunft eine **Gefahr für Leib und Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange** erwachsen (§ 34 Abs. 6 MG NW).

Die Auskunftssperre dient keineswegs dazu, berechtigte Forderungen aus Rechtsgeschäften abzuwenden. Eine stattgegebene Auskunftssperre wirkt sich nur gegenüber Auskunftersuchen aus dem privaten Bereich (Privatpersonen, Firmen, Rechtsanwälte u. ä.) aus. An Behörden werden weiterhin Daten übermittelt.

Zur lückenlosen Gewährleistung des Schutzzweckes, aber auch zur Vermeidung eines Missbrauchs der Auskunftssperre beachten Sie bitte folgendes:

- Privatpersonen erhalten trotz bestehender Auskunftssperre eine Auskunft, wenn die Meldebehörde zu der Überzeugung gelangt, dass der Schutzzweck dadurch nicht beeinträchtigt wird. Vor einer beabsichtigten Auskunftserteilung wird die betroffene Person über die Anfrage unterrichtet und um Stellungnahme gebeten. Sind die Argumente für eine Auskunftserteilung nicht plausibel oder erfolgt keine Stellungnahme, kann die Auskunft dennoch erteilt werden.
- Die Auskunftssperre gilt nur, solange das Schutzbedürfnis besteht und grundsätzlich längstens bis zum Ende des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres. Wird nicht rechtzeitig und unaufgefordert die Verlängerung beantragt, erlischt der Sperrvermerk ohne vorherige Anhörung.

Hinweis:

Eine Auskunftssperre entfaltet ihre Wirkung in der Regel nur dann, wenn sie an ihrem aktuellen Wohnort beantragt wurde. Dann kann sie maximal bis zu Ihrem Wegzug, höchstens aber bis zum Ende des übernächsten Jahres Bestand haben. Bei einem Fortzug in eine andere Gemeinde muss die Auskunftssperre - soweit diese fortbestehen soll - sofort bei der Anmeldung erneut beantragt werden.